

Vorlageart: Beschlussvorlage
Federführung: Theater Oberhausen
Verantwortung: Herr Frerix, Frau Dr. Mädler, Herr Tsalastras, Herr Berg

1. Änderungssatzung der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Theater Oberhausen“ vom 21.07.2017.

Beratungsfolge

01.10.2026	Kulturausschuss	Vorberatung
02.11.2026	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
09.11.2026	Rat der Stadt	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die als Anlage 1 beigefügte 1. Änderungssatzung der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Theater Oberhausen“ vom 21.07.2017.

Bezug

Kein Bezug

Konsequenzen

Drucksache hat keine finanziellen Konsequenzen

Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

Sachverhalt

Bei der Überprüfung der Betriebssatzung des Theaters Oberhausen, die der Rat der Stadt am 03.07.2017 beschlossen hat, haben sich Bedarfe zur Klarstellung bzw. zur Änderung der Betriebssatzung ergeben. Diese betreffen insbesondere die in der Betriebssatzung geregelten Wertgrenzen und die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses sowie die Definition der laufenden Betriebsführung, die der Betriebsleitung durch die Eigenbetriebsverordnung übertragen ist.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Regelungen:

a) Zuständigkeit der Betriebsleitung (§ 2 Abs.2)

Die Vertragsangelegenheiten, die zur laufenden Betriebsführung gehören, werden konkretisiert und Wertgrenzen für Geschäfte festgelegt, die aufgrund der gelebten Praxis für die Aufrechterhaltung der Veranstaltungen und die Instandhaltung der Gebäude erforderlich sind. Hinsichtlich der arbeitsrechtlichen Befugnisse wird auf die Regelung der Zuständigkeit der Betriebsleitung im Rahmen der Dienstanweisung für die Betriebsleitung verwiesen, die der Oberbürgermeister mit Zustimmung des Betriebsausschusses erlassen hat.

b) Zuständigkeit des Betriebsausschusses (§ 4 Abs.2)

Entsprechend der konkretisierten Definition der laufenden Betriebsführung in § 2 Abs. 2 des Änderungsentwurfes, wird die Zuständigkeit des Betriebsausschusses für alle Geschäfte festgeschrieben, die über die laufende Betriebsführung hinausgehen und nicht dem Rat der Stadt vorbehalten sind.

Hinsichtlich der Zustimmung für Mehrausgaben, welche die Ansätze im Wirtschaftsplan überschreiten, wird ein Prozentsatz von 10 % und ein Mindestbetrag von 25.000,00 € festgelegt. Diese Neuregelung entspricht in der Systematik derjenigen des Eigenbetriebes SBO Servicebetriebe Oberhausen und hinsichtlich des Mindestbetrages desjenigen Betrages in Anlage 5 Ziffer 4.4 der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates und für die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen (Zuständigkeitsordnung), der für die Zuständigkeit des Kulturausschusses vorgesehen ist.

Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen sind die Wertgrenzen an diejenigen in Anlage 5 Ziffer 4.5, 4.6. und 4.7 der Zuständigkeitsordnung angeglichen.

In den Zuständigkeitskatalog für den Betriebsausschuss ist die Beschlussfassung über die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten, deren Fortführung oder Beendigung durch einen Vergleich neu aufgenommen (§ 4 Abs.2 Nr. 7). Die Regelung entspricht derjenigen der Betriebssatzung des Eigenbetriebes SBO Servicebetriebe Oberhausen.

c) Berichterstattung über Vergaben (§ 12 Abs. 2)

Vor dem Hintergrund der Preisentwicklung ist die Wertgrenze angehoben worden. Diese entspricht dem Betrag, die der Berichterstattung über Vergaben der Kernverwaltung an den Haupt- und Finanzausschuss zugrunde liegt.

Anlage/n

1 - Änderungssatzung der Betriebssatzung Theater Oberhausen

2 - Betriebssatzung Synopse der Änderungen

1. Änderungssatzung der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Theater Oberhausen vom 21.07.2017

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom ... folgende 1. Änderungssatzung der Betriebssatzung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Theater Oberhausen beschlossen:

§ 2 Abs. 2 der Betriebssatzung wird wie folgt geändert und neu gefasst:

Der Betriebsleitung obliegt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 EigVO NRW die laufende Betriebsführung.

Zu den Maßnahmen der laufenden Betriebsführung gehören insbesondere:

- a) Abschluss, Beendigung und Änderung von Verträgen zur Aufrechterhaltung des Veranstaltungsbetriebes, insbesondere Kauf-, Dienst- und Werkverträge bis zu einem Wert des Vertragsgegenstandes von 25.000,00 € (netto). Bei Miet- und Pachtverträgen und Verträgen, deren Vertragslaufzeit ein Jahr übersteigt, liegt die Wertgrenze bei einer Kaltmiete bzw. bei einem Leistungsumfang von 25.000,00 EUR (netto) jährlich und 100.000,00 € netto für eine gesamte feste Vertragslaufzeit; für den Wert der Gegenleistung bei unbefristeten Verträgen ist das Fünffache des Jahresbetrages anzusetzen,
- b) Vergabe von Planungs- und Bauleistungen bis zu einem Wert des Vertragsgegenstandes von 50.000 € (netto);
- c) Entscheidung in Personalangelegenheiten, insbesondere Begründung, Beendigung, Erneuerung bzw. Nichtverlängerung von Dienst- und Arbeitsverträgen nach den Tarifverträgen TVöD und NV-Bühne, sofern die Befugnisse nicht nach § 7 Abs. 1 S. 4 gemäß der Dienstanweisung für die Leitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Theater Oberhausen bei der Oberbürgermeisterin /dem Oberbürgermeister verbleibt, sowie die Wahrnehmung personalrechtlicher Befugnisse,
- d) Abschluss, Änderung und Beendigung von Gastverträgen,
- e) Erlass allgemeiner Anordnungen für den inneren Dienstbetrieb.

Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Theaters Oberhausen verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.

§ 2 Abs. 4 S. 2 der Betriebssatzung wird wie folgt geändert und neu gefasst:

Vorlagen für den Rat sind von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister und dem/der für Kultur zuständigen Beigeordneten zu unterzeichnen.

§ 2 Abs. 5 S. 2 der Betriebssatzung wird wie folgt geändert und neu gefasst:

Die Betriebsleitung vertritt das Theater Oberhausen gemeinschaftlich nach Außen, es sei denn, dass es sich um Angelegenheiten handelt, die einem/einer Betriebsleiter/in durch Dienstanweisung des/der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters nach § 2 Abs. 4 EigVO NRW zur alleinigen Verantwortung übertragen sind.

§ 4 Abs. 2 der Betriebssatzung wird wie folgt geändert und neu gefasst:

Der Ausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die einem Betriebsausschuss durch die GO NRW und die EigVO NRW übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Ausschuss in den ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:

1. Zustimmung zur Geschäftsverteilung der Betriebsleitung;
2. Benennung der Prüferin/des Prüfers für den Jahresabschluss;
3. Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen, die nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung nach § 2 Abs. 2 Buchst. a und b gehören, ausgenommen sind Angelegenheiten, die nach der GO NRW, der EigVO NRW oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind;
4. Zustimmung zu Mehrausgaben, die den Ansatz im Wirtschaftsplan im Einzelfall um mehr als 10 %, jedoch mindestens um mehr als 25.000,00 € überschreiten.
5. Stundung von Forderungen über 25.000,00 € für länger als sechs Monate;
6. Niederschlagung von Forderungen über 25.000,00 €;
7. Erlass von Forderungen über 2.500,00 €.
8. Einleitung eines Rechtsstreites, Fortführung eines Rechtsstreites sowie Abschluss von Vergleichen, soweit der Streitwert bzw. das Nachgeben im Rahmen eines Vergleiches den Betrag von 25.000,00 € überschreitet und es sich nicht um einen arbeitsrechtlichen Rechtsstreit handelt.

§ 12 Abs. 2 der Betriebssatzung wird wie folgt geändert und neu gefasst:

Die Betriebsleitung legt vierteljährlich über alle Auftragserteilungen ab einem Wert von 20.000,00 € (netto) dem Betriebsausschuss einen Nachweis vor.

**§ 14
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Gegenüberstellung der aktuell gültigen und der Änderungen
der Betriebssatzung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung
Theater Oberhausen**

(Änderungen/Ergänzungen im Folgenden gelb hervorgehoben)

<u>Aktuelle Version</u>	<u>neuer Entwurf</u>
§ 2 Betriebsleitung (2) Der Betriebsleitung obliegt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 EigVO NRW insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere Einstellung und Einsatz des Personals, Abschluss von Werkverträgen und von Verträgen mit Lieferantinnen/Lieferanten und Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Theaters Oberhausen verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.	§2 Betriebsleitung Der Betriebsleitung obliegt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 EigVO NRW insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind; insbesondere Einstellung und Einsatz des Personals, Abschluss von Werkverträgen und von Verträgen mit Lieferantinnen/Lieferanten und Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern. Zu den Maßnahmen der laufenden Betriebsführung gehören insbesondere a) Abschluss, Beendigung und Änderung von Verträgen zur Aufrechterhaltung des Veranstaltungsbetriebes, insbesondere Kauf-, Dienst- und Werkverträge bis zu einem Wert des Vertragsgegenstandes von 25.000,00 € (netto). Bei Miet- und Pachtverträgen und Verträgen, deren Vertragslaufzeit ein Jahr übersteigt, liegt die Wertgrenze bei einer Kaltmiete bzw. bei einem Leistungsumfang von 25.000,00 EUR (netto) jährlich und 100.000,00 € netto für eine gesamte feste Vertragslaufzeit; für den Wert der Gegenleistung bei unbefristeten Verträgen ist das Fünffache des Jahresbetrages anzusetzen, b) Vergabe von Planungs- und Bauleistungen bis zu einem Wert des Vertragsgegenstandes von 50.000 € (netto); c) Entscheidung in Personalangelegenheiten, insbesondere Begründung, Beendigung, Erneuerung bzw. Nichtverlängerung von Dienst- und Arbeitsverträgen

(3) Die Betriebsleitung des Theaters Oberhausen besteht aus zwei Mitgliedern. Diese tragen die Bezeichnung „Intendantin/Intendant“ und „Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor“. Sie werden vom Rat der Stadt bestellt. (4) Die Betriebsleitung bereitet für den Ausschuss und für den Rat die Vorlagen vor. Vorlagen für den Rat sind von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister mitzuzeichnen. (5) In Angelegenheiten des Theaters Oberhausen wird die Stadt Oberhausen gemäß § 3 Abs. 1 EigVO NRW durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die GO NRW und die EigVO NRW keine andere Regelung treffen. Die Betriebsleitung vertritt das Theater Oberhausen gemeinschaftlich nach Außen, sei denn es handelt sich um Angelegenheiten die einem Betriebsleiter durch Dienstanweisung der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters nach § 2 Abs. 4 EigVO NRW zur alleinigen Verantwortung übertragen sind.	nach den Tarifverträgen TVöD und NV-Bühne, sofern die Befugnisse nicht nach § 7 Abs. 1 S. 4 gemäß der Dienstanweisung für die Leitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Theater Oberhausen bei der Oberbürgermeisterin /dem Oberbürgermeister verbleibt sowie die Wahrnehmung personalrechtlicher Befugnisse; d) Abschluss, Änderung und Beendigung von Gastverträgen, e) Erlass allgemeiner Anordnungen für den inneren Dienstbetrieb Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Theaters Oberhausen verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. (3) Die Betriebsleitung des Theaters Oberhausen besteht aus zwei Mitgliedern. Diese tragen die Bezeichnung „Intendantin/Intendant“ und „Verwaltungsdirektorin/ Verwaltungsdirektor“. Sie werden vom Rat der Stadt bestellt. (4) Die Betriebsleitung bereitet für den Ausschuss und für den Rat die Vorlagen vor. Vorlagen für den Rat sind von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister und dem/der für Kultur zuständigen Beigeordneten zu unterzeichnen. (5) In Angelegenheiten des Theaters Oberhausen wird die Stadt Oberhausen gemäß § 3 Abs. 1 EigVO NRW durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die GO NRW und die EigVO NRW keine andere Regelung treffen. Die Betriebsleitung vertritt das Theater Oberhausen gemeinschaftlich nach Außen, es sei denn, dass es handelt sich um Angelegenheiten handelt, die einem/einer Betriebsleiter/in durch Dienstanweisung der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters nach § 2 Abs. 4 EigVO NRW zur alleinigen Verantwortung übertragen sind.

§4 Aufgaben des Betriebsausschusses	§4 Aufgaben des Betriebsausschusses
(2) Der Ausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die einem Betriebsausschuss durch die GO NRW und die EigVO NRW übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Ausschuss in den ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen: 1. Zustimmung zur Geschäftsverteilung der Betriebsleitung; 2. Benennung der Prüferin/des Prüfers für den Jahresabschluss 3. Beschaffungen und Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 20.000,00 € übersteigt; ausgenommen sind Geschäfte der laufenden Betriebsführung, Arbeits- und Gastverträge und Angelegenheiten die nach der GO NRW, der EigVO NRW oder durch die Hauptsatzung dem Rat der Stadt vorbehalten sind. 4. Zustimmung zu Mehrausgaben, von über 12.500,00 € im Einzelfall; 5. Stundung von Forderungen über 2.500,00 € für länger als sechs Monate; 6. Niederschlagung von Forderungen über 2.500,00 €, 7. Erlass von Forderungen über 250,00 €	(2) Der Ausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die einem Betriebsausschuss durch die GO NRW und die EigVO NRW übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Ausschuss in den ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen: 1. Zustimmung zur Geschäftsverteilung der Betriebsleitung; 2. Benennung der Prüferin/des Prüfers für den Jahresabschluss 3. Beschaffungen und Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 20.000,00 € übersteigt; ausgenommen sind Geschäfte der laufende Betriebsführung, Arbeits- Gastverträge die nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung nach § 2 Abs. 2 Buchst. a und b gehören; ausgenommen sind Angelegenheiten die nach der GO NRW, der EigVO NRW oder durch die Hauptsatzung dem Rat der Stadt vorbehalten sind; 4. Zustimmung zu Mehrausgaben, die den Ansatz im Wirtschaftsplan im Einzelfall um mehr als 10 %, jedoch mindestens von über 12.500,00 € im Einzelfall um mehr als 25.000,00 €, überschreiten; 5. Stundung von Forderungen über 2.500,00 25.000,00 € für länger als sechs Monate; 6. Niederschlagung von Forderungen über 2.500,00 25.000,00 €; 7. Erlass von Forderungen über 250,00 2.500,00 €; 8. Einleitung eines Rechtstreites, Fortführung eines Rechtstreites sowie Abschluss von Vergleichen, soweit der Streitwert bzw. das Nachgeben im Rahmen eines Vergleiches den Betrag von 25.000,00 € überschreitet und es sich nicht um einen arbeitsrechtlichen Rechtsstreit handelt.

§12 Vergabe von Aufträgen.	§12 Vergabe von Aufträgen
(2) Die Betriebsleitung legt vierteljährlich über alle Auftragserteilungen im Wert von 5.000,00 € bis 20.000,00 € (netto) dem Betriebsausschuss einen Nachweis vor.	(2) Die Betriebsleitung legt vierteljährlich über alle Auftragserteilungen ab einem Wert von (5000) 20.000,00 € bis (20.000) 50.000,00 € (netto) dem Betriebsausschuss einen Nachweis vor.